

Verwaltungskosten- satzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	18.06.2014
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	25.06.2014
5. INKRAFTTRETEN:	26.06.2014

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

§ 3 - Kostenschuldner

§ 4 - Kostengläubiger

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

§ 7 - Billigkeitsregelung

§ 8 - Gebührentatbestände

§ 9 - Inkrafttreten

Anlage zur Verwaltungskostensatzung Gebührenordnung für Bebauungspläne



Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in der Sitzung vom 13.06.2014 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).



§ 3 - Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- 1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- 3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 - Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.



§ 8 - Gebührentatbestände

- 1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	mind. 30,00 sonst nach ZA*) siehe Abs. 2
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	mind. 10,00 sonst nach ZA*) siehe Abs. 2
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach ZA*) siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	mind. 7,50 sonst nach ZA*) siehe Abs. 2
5	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, u. ä.)	5,00
6	Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Bewilligung erforderlich machen würde, soweit nicht eine besondere Gebühr vorgesehen ist	2,50
7	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
10	Fotokopien von eigenen Vorlagen DIN A-4 und kleiner je Seite	0,25



	DIN A-3 je Seite	0,50
11	Fotokopien aus amtlichen Unterlagen DIN A-4 je Seite DIN A-3 je Seite	4,00 5,00
12	Herstellung von Planpausen nach tatsächlichem Aufwand	s. beigefügte Gebührenordnung
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	mind. 25,00 sonst nach ZA*) s. Abs. 2
14	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	mind. 25,00 sonst nach ZA*) s. Abs. 2
15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	mind. 10,00 sonst nach ZA*) s. Abs. 2
16	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	mind. 10,00 sonst nach ZA*) siehe Abs. 2
17	Kanalabnahmeschein	17,50
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	15,00
19	Genehmigung von Rechtsvorgängen oder Vorhaben gem. §§ 144, 169 I Ziff. 5 BauGB soweit nicht Nr. 3.2 Anwendung findet oder gem. § 151 BauGB Gebührenbefreiung besteht Vertragswert bis 50.000 EUR ab 50.000 EUR bis 500.000 EUR ab 500.000 EUR	15,00 25,00 50,00
20	Genehmigung von Rechtsvorgängen oder Vorhaben gem. §§ 144, 169 I Ziff. 5 BauGB soweit nicht Nr. 1.6 Anwendung findet oder gem. § 151 BauGB Gebührenbefreiung besteht Vertragswert bis 50.000 EUR ab 50.000 EUR bis 500.000 EUR ab 500.000 EUR	15,00 25,00 50,00
21	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
22	Beratung in Baufragen Erste ½ Stunde Jede weitere ½ Stunde	kostenfrei 28,00
23	Bescheinigungen bei einfacher Art	5,00
24	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	mind. 7,50 sonst nach ZA*) s. Abs. 2



25	Bescheinigung bei betreff. Steuer-, Beitrags-, Gebührenleistungen	15,00
26	Gebühren für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	12,50
27	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
28	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
29	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
30	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

*) Abkürzung für ZA = Zeitaufwand siehe Absatz 2

- 2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten,

je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Dietzenbach außer Kraft.



Anlange zur Verwaltungskostensatzung Gebührenordnung für Bebauungspläne

Stand 04. 2014

		€ Gesamt (gerundet)
B-Plan Nr.	1	16,00 €
B-Plan Nr.	2	20,00 €
B-Plan Nr.	2/1	10,00 €
B-Plan Nr.	2C	10,50 €
B-Plan Nr.	2D	11,00 €
B-Plan Nr.	2F	10,50 €
B-Plan Nr.	3B	14,50 €
B-Plan Nr.	3B/1	15,00 €
B-Plan Nr.	4	11,00 €
B-Plan Nr.	4/1	10,00 €
B-Plan Nr.	5	11,00 €
B-Plan Nr.	5 Teilaufh.	11,00 €
B-Plan Nr.	5A	11,00 €
B-Plan Nr.	5C	11,00 €
B-Plan Nr.	5c/1	13,50 €
B-Plan Nr.	5C/2	16,50 €
B-Plan Nr.	5D	10,00 €
B-Plan Nr.	5E	10,50 €
B-Plan Nr.	6	11,00 €
B-Plan Nr.	7B	11,50 €
B-Plan Nr.	8A	19,50 €
B-Plan Nr.	8AA	10,00 €
B-Plan Nr.	8B	19,50 €
B-Plan Nr.	8D	10,00 €
B-Plan Nr.	8E	12,50 €
B-Plan Nr.	8Ea	10,50 €
B-Plan Nr.	8Ea1	10,50 €
B-Plan Nr.	8Eb	11,00 €
B-Plan Nr.	8Eb/1	13,50 €



B-Plan Nr.	8F	10,00 €
B-Plan Nr.	8Ha	10,00 €
B-Plan Nr.	8Hb1	11,50 €
B-Plan Nr.	8JA	10,00 €
B-Plan Nr.	8JB	11,50 €
B-Plan Nr.	8JC	11,50 €
B-Plan Nr.	8Jea	11,00 €
B-Plan Nr.	8Jea/1	10,00 €
B-Plan Nr.	9	11,00 €
B-Plan Nr.	10	10,00 €
B-Plan Nr.	11	12,50 €
B-Plan Nr.	12/16	12,50 €
B-Plan Nr.	12/16a	10,00 €
B-Plan Nr.	13	12,50 €
B-Plan Nr.	14	14,50 €
B-Plan Nr.	14a	11,50 €
B-Plan Nr.	14b	10,00 €
B-Plan Nr.	14/3	17,50 €
B-Plan Nr.	17	13,00 €
B-Plan Nr.	17b	10,00 €
B-Plan Nr.	17c	11,00 €
B-Plan Nr.	17c/1	10,00 €
B-Plan Nr.	17 D	10,00 €
B-Plan Nr.	17e	12,50 €
B-Plan Nr.	19	10,00 €
B-Plan Nr.	20	10,00 €
B-Plan Nr.	21	11,00 €
B-Plan Nr.	22	10,00 €
B-Plan Nr.	23a	10,00 €
B-Plan Nr.	23b	10,00 €
B-Plan Nr.	24	10,00 €
B-Plan Nr.	24/1	10,00 €
B-Plan Nr.	25	13,50 €
B-Plan Nr.	25a	10,50 €



B-Plan Nr.	25b	10,00 €
B-Plan Nr.	25c	10,00 €
B-Plan Nr.	25e	10,00 €
B-Plan Nr.	25e/1	11,50 €
B-Plan Nr.	25f	10,00 €
B-Plan Nr.	25g	11,00 €
B-Plan Nr.	25h	13,50 €
B-Plan Nr.	26	10,50 €
B-Plan Nr.	28Aa	12,50 €
B-Plan Nr.	28B	11,50 €
B-Plan Nr.	28Cb	12,50 €
B-Plan Nr.	28Cb/1	13,00 €
B-Plan Nr.	28Cb/2	10,00 €
B-Plan Nr.	28D	11,00 €
B-Plan Nr.	29	12,00 €
B-Plan Nr.	29a	11,50 €
B-Plan Nr.	31	10,00 €
B-Plan Nr.	33	10,50 €
B-Plan Nr.	33/1	10,00 €
B-Plan Nr.	34	12,50 €
B-Plan Nr.	34a	10,50 €
B-Plan Nr.	34/2	10,00 €
B-Plan Nr.	35 Blatt1	13,00 €
B-Plan Nr.	35 Blatt2	12,50 €
B-Plan Nr.	35a	11,50 €
B-Plan Nr.	35a/Ä	11,50 €
B-Plan Nr.	35b	11,00 €
B-Plan Nr.	35C/1	10,50 €
B-Plan Nr.	35D	10,00 €
B-Plan Nr.	39	13,50 €
B-Plan Nr.	40	11,50 €
B-Plan Nr.	41	12,50 €
B-Plan Nr.	43	12,00 €
B-Plan Nr.	44	17,50 €



B-Plan Nr.	45	11,00 €
B-Plan Nr.	46	13,00 €
B-Plan Nr.	48	10,00 €
B-Plan Nr.	49	10,50 €
B-Plan Nr.	50A	11,50 €
B-Plan Nr.	50C	10,50 €
B-Plan Nr.	51	11,50 €
B-Plan Nr.	51/1	12,50 €
B-Plan Nr.	51/2	12,50 €
B-Plan Nr.	51/3	12,50 €
B-Plan Nr.	51/4	12,00 €
B-Plan Nr.	51/5	14,50 €
B-Plan Nr.	53	11,00 €
B-Plan Nr.	53/1	10,00 €
B-Plan Nr.	54	10,50 €
B-Plan Nr.	55	10,50 €
B-Plan Nr.	55/Ä1	10,00 €
B-Plan Nr.	58/1	13,50 €
B-Plan Nr.	61	12,00 €
B-Plan Nr.	62	12,50 €
B-Plan Nr.	62/1	11,50 €
B-Plan Nr.	62/2	12,00 €
B-Plan Nr.	63	19,00 €
B-Plan Nr.	64	10,50 €
B-Plan Nr.	65/1	11,50 €
B-Plan Nr.	67	14,50 €
B-Plan Nr.	67/2	14,50 €
B-Plan Nr.	68	12,50 €
B-Plan Nr.	68/1	10,50 €
B-Plan Nr.	69	12,50 €
B-Plan Nr.	69/1	11,00 €
B-Plan Nr.	70	19,00 €
B-Plan Nr.	70/1	16,00 €
B-Plan Nr.	71	12,50 €



B-Plan Nr.	72	13,00 €
B-Plan Nr.	73	11,50 €
B-Plan Nr.	78/80	13,50 €
B-Plan Nr.	79	13,50 €
B-Plan Nr.	81	13,50 €
B-Plan Nr.	82	11,50 €
B-Plan Nr.	85/1	11,00 €
B-Plan Nr.	85/2	11,50 €
B-Plan Nr.	87	10,00 €
B-Plan Nr.	89	10,00 €
B-Plan Nr.	95	13,50 €
B-Plan Nr.	97	15,00 €
B-Plan Nr.	101	11,50 €
Fernheizungssatzung	3,00 €	
Zisternensatzung	3,00 €	
Stellplatzsatzung	5,00 €	

